

(5) Die Raten der Handelsfondsabgabe sind durch die Wirtschaftsorgane nicht auf die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe zu differenzieren.

Zu § 4 Abs. Z 4er Verordnung:

§3

(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Handelsfondsabgabe zu planen ist, gehören:

a) Grundmittel

- alle eigenen aktivierten Grundmittel zu Bruttowerten mit einem Einzelbruttowert ab 1 000 M bis zu ihrer geplanten Aussonderung;
- alle gemieteten sowie in Nutzung genommenen Grundmittel zu Bruttowerten mit einem Bruttoeinzelwert ab 1 000 M;
- die Investitionsvorhaben, die von General- und Hauptauftragnehmern durchgeführt werden, ab dem Zeitpunkt ihrer geplanten Inbetriebnahme;
- die auf dem Konto 092 aktivierten Bodennutzungsgebühren;

mit Ausnahme:

1. der Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst (Kontenuntergruppe 016) einschließlich der Grundmittel für polytechnischen Unterricht in Trägerbetrieben, der Grundmittel für Gesundheitswesen,*Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport (Kontenuntergruppe 017) sowie der Grundmittel für Wohnungswesen (Kontenuntergruppe 018);
2. der vermieteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel;
3. der Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen;
4. der Anlagen zur Abwasserbehandlung und zur Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen;
5. der in eigener Leistung hergestellten Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften²;
6. der Grundmittel (auch anteilig), die der Lagerung und dem Umschlag von Beständen der zentralen Reserven dienen.

b) Umlaufmittel

- alle Materialbestände sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bzw. Leistungen (Kontengruppe 10, 11, 13 und 15);
- alle Bestände an Handelsware einschließlich der des Kommissionshandels (Kontengruppe 10 und 16 bis 18) im volkseigenen Einzelhandel, im sozialistischen Industriewaren Großhandel sowie im sozialistischen Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ zum Einzelhandelsverkaufspreis, in Gaststätten zum Einkaufspreis. Soweit auf Grund veränderlicher Einzelhandelsverkaufspreise (EVP) bestimmte Warenbestände nach den Grundsätzen von Rechnungsführung und Statistik nur zum Einkaufspreis (EKP) nachgewiesen werden, insbesondere bei Obst, Gemüse und Blumen, bilden die EKP-Bestände die Bezugsbasis für die Berechnung der Handelsfondsabgabe;
- die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben (Kontengruppe 19). Hiervon ausgenommen sind die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben, für

die nach ihrer Fertigstellung und Aktivierung als Grundmittel keine Handelsfondsabgabe zu planen ist;

mit Ausnahme:

1. der Bestände an unfertigen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (Kontengruppe 13) einschließlich abgeschlossener, aber noch nicht abgenommener Forschungs- und Entwicklungsleistungen;
2. der Bestände von zentralen Reserven;
3. der Bestände, die für den Export vorgesehen und vertraglich gebunden sind, sowie der Bestände aus Importen in Leitbetrieben zur Erfüllung von Leitaufgaben;
4. der Bestände für betriebliche Betreuung (Konto 1690);
5. der Bestände der unvollendeten Bau- und Montageproduktion einschließlich bautechnischer Projektierungsleistungen, die aus Kooperationsleistungen von Nachauftragnehmern stammen, bei Übernahme der Hauptauftragnehmerfunktion.

(2) Werden Grund- und Umlaufmittel von mehreren Wirtschaftsorganen, Kombinat und Betrieben gemeinsam genutzt, bezieht der jeweilige Nutzer in der Höhe Grund- und Umlaufmittel in die Berechnungsbasis der Handelsfondsabgabe ein, die seinem Anteil an der gemeinsamen Nutzung bzw. seinem Beteiligungsbetrag entspricht. Dies gilt unabhängig davon, welcher Nutzer die Grundmittel in seiner Bilanz ausweist. In Verbindung mit gemeinsamen Investitionen zu zahlende Bodennutzungsgebühren sind analog zu behandeln.

(3) Wirtschaftsorgane, Kombinate und Betriebe im Geltungsbereich der Verordnung planen und zahlen keine weiterberechnete Produktionsfondsabgabe, auch nicht als Bestandteil von Nutzungsentgelt.³

(4) Die Leiter der Wirtschaftsorgane können auf Antrag der ihnen unterstehenden Kombinate und Betriebe entscheiden, daß auf stationär gebundene Grundmittel, die nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr nutzungsfähig sind, für die Produktion und die Versorgung in diesem Zeitraum aber besondere Bedeutung besitzen, nur im Umfang ihrer Nutzungsfähigkeit Handelsfondsabgabe geplant wird. Dazu ist entsprechend der anteiligen Jahresnutzung der anteilige Bruttowert festzustellen, der jedes Quartal in die Berechnungsbasis der Handelsfondsabgabe einzubeziehen ist. Voraussetzung ist, daß die entsprechenden Grundmittel nicht für andere Zwecke genutzt werden können.

§4

(1) Die Bewertung der gemieteten bzw. der in Nutzung genommenen Grundmittel hat anhand der Tabellen der Anlage zu erfolgen, wenn vom Vermieter der effektive Bruttowert nicht nachgewiesen werden kann. Soweit bisher die Bewertung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für die Neubewertung der Grundmittel erfolgte (Kataloge), bleibt diese unverändert.

(2) Der Planung der Handelsfondsabgabe für Grundmittel sind die geplanten und nach folgender Formel ermittelten Durchschnittsbestände zugrunde zu legen:

$$\frac{\text{Jahresanfangsbestand} + \text{Endbestände der Quartale}}{\text{Anzahl der Quartale} + 1}$$

(3) Die Planung der Handelsfondsabgabe für Umlaufmittel ist auf der Grundlage der durch die jeweils übergeordneten Organe übergebenen Orientierungsgröße für die Entwicklung der durchschnittlichen Umlaufmittelbestände vorzunehmen.

(4) In Kombinat und Betrieben mit Saisonproduktion bzw. -leistung kann das planmäßige, jährlich zu entwickelnde Volumen an Handelsfondsabgabe quartalsweise differenziert werden. Die Differenzierung ist in Abhängigkeit von der geplanten Gewinnrealisierung vorzunehmen.

² Z. Z. gut die Anordnung vom 6. Juli 1970 zur Förderung eigener Leistungen volkseigener Betriebe und Kombinate für die Automatisierung und Rationalisierung sowie für die Durchführung von Investitionen (GBl. III Nr. 4 S. 13).

³ vgl. Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 34).